

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Gegen Empfangsbekenntnis

Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG Hafenrandstr. 5-6 63741 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet Umweltrecht und Verbraucherschutz

Sachbearbeitung Simon Frickel Dienstgebäude Pfaffengasse 11

Zimmer-Nummer 012

Geschäftszeichen 1/3622-Bwest-85-fri Telefon (0 60 21) 330 1385 Telefax (0 60 21) 330 679

F-Mail simon.frickel@aschaffenburg.de

Datum 27.10.2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG vom Mai 2022, eingegangen am 07.06.2022, vollständig zum 30.09.2022, zur wesentlichen Änderung der Abfallanlage am Standort Niedernberger Str. 10, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (Ausfertigung 2)
- 1 Kostenanforderung
- 1 Formular Baubeginnsanzeige
- 1 Formular Nutzungsaufnahmeanzeige
- 1 Formular Inbetriebnahmeanzeige
- 1 Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke
- 1 Empfangsbekenntnis (g. R.)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung ihrer Abfallanlage bestehenden Standort Niedernberger Str. 10, 63741 Aschaffenburg, nach Maßgabe der Ziffern II - VII dieses Bescheides erteilt.
- Die genehmigte Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) wie folgt einzuordnen:



| Nr. | Anlagenbeschreibung | Verfahrens- art* | Anlage gem. Art. 10 der europäischen Industrie- emissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) |
|----------|--|---------------------|--|
| 8.11.2.1 | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag | G | Ē |
| 8.11.2.4 | Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag | V | |
| 8.15.2 | Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag, | V | |
| 8.15.3 | Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag; | V | |

^{*} G: Genehmigungsverfahren gem. § 10 (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
* V: Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

- **III.** Der Genehmigung nach Ziffer I dieses Bescheides liegen als Bestandteile die mit dem Antrag eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, insbesondere:
 - Zeichnerische und Bildliche Darstellungen
 - Auszug aus der Topographischen Karte 1:25000
 - Lageplan
 - Luftbilder Wasserschutzgebiet u Fahrradweg
 - Feuerwehr/Freiflächenplan
 - Textliche Darstellungen
 - Allgemeine Angaben zur Anlage
 - Umgebung und Standort der Anlage
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Luftreinhaltung
 - Lärm, Erschütterung und sonstige Emissionen
 - Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht und Artenschutz
 - Abwasser
 - Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen
 - Abfälle
 - Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 - Betriebseinstellung
 - Ausgangszustand
 - Anlagensicherheit
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
- **IV.** Die Genehmigung nach Ziffer I wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen:

1 Allgemeines

1.1 Abgrenzung von Auflagen und Bedingungen

Die nachfolgend mit (*) als Bedingung gekennzeichneten Nebenbestimmungen betreffen den Inhalt und die Grenzen der Genehmigung. Sie sind für eine/n umweltgerechte/n und sichere/n Errichtung und Betrieb der Anlage unerlässlich und können nur zusammen mit der Genehmigung angefochten oder in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Nichterfüllung einer Bedingung ist die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz –, nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt, zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

1.2 Fortgeltung bisheriger immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

Die für den bisherigen Anlagenbetrieb geltenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen aus früheren Bescheiden gelten für die geänderte Anlage uneingeschränkt fort, soweit sie diesem Änderungsgenehmigungsbescheid nicht widersprechen oder die Genehmigungsbehörde keine gegenteilige Aussage erklärt.

1.3 Bindung an die Antragsunterlagen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den in Ziffer IV dieses Bescheides genannten Plänen und Unterlagen sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben, regelmäßig und sorgfältig zu warten und instand zu halten sowie durch fachlich qualifiziertes Personal auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.

Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einem auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Fachunternehmen abzuschließen.

Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.4 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

Weitere Nebenbestimmungen, die sich aufgrund von Planabweichungen oder während der Errichtung und des Betriebes der Anlage ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1.5 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.6 Aufbewahrung und Vorlage des Genehmigungsbescheides

Der vorliegende Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.7 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bescheids mit der Errichtung der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- b) nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids mit dem Betrieb der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- c) die geänderte Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
- d) ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der vorstehenden Fristen gem. Buchst. a) und b) bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.

1.8 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist. Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiterzubeschäftigen.

1.9 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Das beigefügte Formblatt Inbetriebnahmeanzeige ist gemeinsam mit dem Formular Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke spätestens zwei Wochen vor der geplanten zeitgleichen Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage bzw. der aufeinanderfolgenden Inbetriebnahme von Anlagenteilen schriftlich ausgefüllt und unterschrieben bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Termin für die Abnahme wird nach Vorlage bzw. Ablauf der Vorlagefrist von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachstellen nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Betriebszustand ab. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. In diesem Fall ist die nachträgliche Erfüllung der Genehmigungsbehörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist unaufgefordert nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist.

Soweit die betroffenen Fachstellen und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden. Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Betreiberin der Anlage.

2 Lärmschutz

- 2.1 Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 22.08.2006 (Gz. 2/3214 Re) unter Ziffer IV Nr. 2.1.7 festgesetzte Auflage wird durch folgende Auflage ersetzt:
 - 2.1.7 Der Anlagenbetrieb ist auf maximal 20 Werktage pro Monat begrenzt.

3 Luftreinhaltung

3.1 Sämtliche befestigte Fahrwege und die Freilagerflächen sind bei Verschmutzung regelmäßig zu reinigen.

4 Abfallwirtschaft

4.1 * In der Anlage dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle angenommen werden:

| AVV- schlüssel | Abfallbezeichnung nach AVV | Menge |
|-------------------|--|-------|
| 16 01 04* | Altfahrzeuge | |
| 16 01 06 | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten | 500 t |

4.2 Es sind unter anderem folgende Abfälle aus der Behandlung, den entsprechenden Abfallschlüsselnummern der AVV zuzuordnen und im Betriebstagebuch zu erfassen:

| AVV- schlüssel | Abfallbezeichnung nach AVV | |
|-------------------|---|--|
| 13 07 01* | Heizöl und Diesel | |
| 13 01 13* | Andere Hydrauliköle | |
| 13 02 05* | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | |

- 4.3 Die Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.
- 4.4 Falls eine Verwertung nicht durchführbar ist, sind die Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Überlassungspflicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadtwerke Aschaffenburg) der Stadt Aschaffenburg anzudienen.
- 4.5 Gefährliche Abfälle, die von der Beseitigung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Stadt Aschaffenburg ausgeschlossen sind, sind gemäß dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

5 Baurecht

5.1 An der Behandlungsfläche ist sicherzustellen, dass bei Schweiß- und Flexarbeiten kein Funkenflug in die bestehende Halle oder auf die angrenzende Grünfläche übertragen wird. Dies ist zum Beispiel durch bewegliche Schutzwände zu gewährleisten.

6 Boden und Gewässerschutz

- 6.1 Die Anlage ist gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen auszuführen und zu betreiben.
- 6.2 Dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist vor der Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass die Zerlegefläche so dicht ist, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können. Ein mögliches wildes Abfließen durch vorhandene Geländeneigung von der Zerlegefläche in rundlich gelegene Grünstreifen (z. B. an der Verbindung in Richtung des Betriebsgeländes der Fa. Bick & Letzel) und in den Main ist zu unterbinden.
- 6.3 Der Boden der Freiflächen, des Zerlegeplatzes und der Hallen ist mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen und ggf. auftretende Mängel bzgl. der Dichtheit des Untergrundes (z. B. Risse, Spalten, Durchwachsen von Pflanzen o ä.) sind unverzüglich zu beseitigen. Die Sichtprüfungen, deren Ergebnisse und ggf. ergriffene Sofortmaßnahmen sind zu dokumentieren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 6.4 Jegliche Verbringung von wassergefährdenden Stoffen über Flüssigkeitsverluste oder auch Staubemissionen ist zu unterbinden.
- 6.5 Während des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen oder mit Materialien, an denen wassergefährdende Stoffe anhaften, sind auf der Zerlegefläche die (Niederschlagswasser-) Abläufe mit Dichtkissen zu verschließen, um einen möglichen Eintrag in den Main zu verhindern.
- 6.6 Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu unterlassen
- 6.7 Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist aufzufangen/aufzusaugen und ordnungsgemäß zu entsorgen
- 6.8 Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Main ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg zu beantragen (Kontaktdaten: Tel.: 06021/330-1295; E-Mail: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de).
- 6.9 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten. Die Bereiche der Zerlegefläche sind anschließend zu reinigen. Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten ins Erdreich, Gewässer oder Abwasser gelangen.
- 6.10 Im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsbereichs dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden
- 6.11 Bearbeitete Stoffe mit Anhaftungen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Metallteile) sind unverzüglich in geeignete, verschließ- und abdeckbare Behälter zu setzen und zu transportieren. Die Behälter sind vor Niederschlag abzudecken, um ein Abspülen der Anhaftungen zu verhindern.

- 6.12 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen und zu führen. Die vollständige Anlagendokumentation ist den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 6.13 Der Betreiber hat das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV für die Lageranlagen für Diesel, Heizöl und die Hydrauliköle an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen dieses Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 6.14 Der Betreiber hat nach § 44 Abs. 1 bis 3 AwSV für die Lagerung des Altöls eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die mit den Stellen abzustimmen ist, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind und die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
 - Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 6.15 Die Anlage zum Lagern des Altöls ist vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung von einem Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen. Der Bericht über die Überprüfung ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg unaufgefordert vorzulegen.

7 Brandschutz

- 7.1 Die im Lageplan dargestellten Flächen für die Feuerwehr incl. der notwendigen Zufahrten und der erforderlichen Beschilderung müssen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr 2009-10 (BayTB A2.2.1.1 Seite 47) entsprechen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben dies vor Ort zu überprüfen.
- 7.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und anzupassen. Hier ist insbesondere das gemeinsame Merkblatt über Feuerwehrpläne in der Region Bayerischer Untermain in der aktuellsten Ausgabe zu beachten.

8 Arbeitsschutz

Hinweis:

- Bei der Gestaltung und dem Betrieb der Arbeitsstätte und bei der Durchführung der Zerlegarbeiten sind die einschlägigen Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzvorschriften zu beachten, u.a. die TRGS 519 "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" und die TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle."

- V. Sofern die unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen im Widerspruch zu den mit Genehmigungsvermerk versehenen Plänen und Unterlagen stehen, gelten die Nebenbestimmungen vorrangig.
- VI. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
- **VII.** Die Kosten dieses Bescheides hat die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG zu tragen.
- VIII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 528,00 €.

Gründe:

I.

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betreibt am Standort Niedernberger Str. 10, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen.

Mit Unterlagen vom Mai 2022 beantragte die Betreiberin eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung. Der Antrag beinhaltet die folgenden geplanten Änderungen:

- Umschlag und Vorbehandlung von Booten und Schiffen
- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs um die AVV-NR 16 01 04* und 16 01 06
- Verlängerung des Anlagenbetriebs von fünf auf 20 Werktage im Monat

Die Antragsunterlagen gingen am 07.06.2022 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) ein. Mit Schreiben vom 07.06.2022 bestätigte die Stadt Aschaffenburg den Eingang des Antrags. Per städtischen Schreiben vom 28.06.2022 wurden Nachforderungen erhoben. Mit Schreibe vom 12.07.2022 bat die Betreiberin um Fristverlängerung für die Nachreichung der Unterlagen. Alle zur Beurteilung notwendigen Antragsunterlagen wurden schließlich zum 21.09.2022 eingereicht. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde sodann mit Schreiben vom 04.10.2022 durch die Stadt Aschaffenburg bestätigt.

Das Genehmigungsverfahren war grundsätzlich unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin beantragte jedoch, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Diesem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind.

Zur Prüfung der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Bauordnungsamt (inklusive Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt
- Stadtwerke der Stadt Aschaffenburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsichtsamt

Dem beantragten Vorhaben stimmten alle beteiligten Stellen, teilweise unter Bedingungen und Auflagen, zu.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist als untere Immissionsschutzbehörde für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmSchG), Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gem. Art. 22 Abs. 1 GO örtlich zuständig.

Es besteht Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG, da durch die geplante Erweiterung der Anlage, der Erhöhung der Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr sowie der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen für sich genommen, die Leistungsgrenzen der Nr. 8.11.2.1 sowie 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV erreicht werden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags wurde jedoch gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die beantragte Änderung nicht zu besorgen sind. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet auf das geplante Vorhaben keine Anwendung, denn es wird nicht in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und somit nicht vom Anwendungsbereich des UVPG erfasst (vgl. § 1 UVPG).

Die Genehmigung nach **Ziffer I** (s. Seite 1) ist gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BlmSchG zu erteilen, weil unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ergibt sich sowohl aus den Antragsunterlagen als auch aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und den daraus resultierenden Auflagen bzw. Bedingungen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nämlich unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (Nebenbestimmungen, vgl.

Ziffer IV, s. Seite 3) soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Dem Ziel, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorzurufen, wird durch die Nebenbestimmungen in Bezug auf Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Brandschutz sowie Boden- und Gewässerschutz Rechnung getragen. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, sodass die Auflagen

und die Bedingung auch erforderlich sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG). Ohne deren Festsetzung kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Sie sind ebenfalls angemessen, da den Interessen der Allgemeinheit auf Schutz vor negativen Auswirkungen und Gefahren größeres Gewicht als dem nötigen Betreiberaufwand beizumessen ist.

Die Feststellungen gem. **Ziffern III** (s. Seite 2), **IV** (s. Seite 3) **und V** (s. Seite 9) dienen der Klarstellung.

Das Ergebnis gem. **Ziffer VI** (s. Seite 9) findet seinen gesetzlichen Niederschlag in § 10 Abs. 1 a BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BlmSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist der AZB für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Die von der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betriebene Abfallanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Nr. 8.11.2.1, des Anhang 1 der 4. BlmSchV).

Im bisherigen Betrieb werden zudem It. Antragsunterlagen relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BlmSchG eingesetzt.

Hierunter sind gefährliche Stoffe gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. CLP-Verordnung, vgl. § 3 Abs. 9 BlmSchG) zu verstehen. Abfälle stellen keine gefährlichen Stoffe i. S. d. der CLP-Verordnung dar (vgl. Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung). In Bezug auf die sonstigen vorhandenen gefährlichen Stoffe gilt:

Eine Relevanz liegt vor, wenn diese Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (vgl. § 3 Abs. 10 BlmSchG).

Daraus ergibt sich, dass die Erstellung eines AZB im Grundsatz erforderlich ist, wenn die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht jedoch im vorliegenden Fall nicht, da aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (vgl. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BlmSchG). Dies hat u. a. die Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ergeben.

Die Kostenlastscheidung nach **Ziffer VII** (s. Seite 9) dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Danach hat die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarb GmbH & Co. KG die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen, da sie durch Antrag vom Mai 2022, eingegangen am 07.06.2022, die Amtshandlung veranlasst hat. (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Höhe der Gebühren laut **Ziffer VIII** (s. Seite 9) dieses Bescheids richtet sich nach Art. 5 und Art. 6 KG i. V. m. den unten aufgeführten Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz). Die Höhe der Gebühr spiegelt den Verwaltungsaufwand aller an diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wider.

Die festgesetzten Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG für die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

| Gebühren | | | |
|--------------------------------|--|-----------|--|
| Tarif-Nr. nach KVz | Amtshandlung | | |
| 8.II.0/1.1.1.2 | Im Verfahren nach § 10 wenn eine UVP <u>nicht</u> durchzuführen ist für Investitionskosten bis 125.000,00 €: 500€ bis 2000 € (hier 30.000 €) | 500,00 € | |
| 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 | Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für den Bereich Immissionsschutz hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes | | |
| | 5 Stunden x 64,90 €/Stunde → 324,50 (mind. 250,00 € höchst. 2,500,00 € je Prüffeld) | 750,00 € | |
| 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 | Stellungnahme der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes (mind. 250,00 €, höchst. 2.500,00 €): | | |
| | 3 Stunden x 64,90 €/Stunde→ 194,70 €, mind. 250,00 € | 250,00 € | |
| 2.1.1/1.26 | Baugenehmigungsgebühr | 500,00€ | |
| Gebühren gesamt | | 2.000,00€ | |
| Auslagen | | | |
| | Gutachten Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg | 528,00 € | |
| Auslagen gesamt | 528,00€ | | |
| Kosten gesamt | 2.528,00 € | | |

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Kostenentscheidung, spätestens mit Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist, fällig.

Hinweise:

- Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gem. § 13 BlmSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Jürgen Herzing Oberbürgermeister